

## **Auskunftspflicht gemäß § 121 Abs. 4 InvG zum Risikomanagement (Anlagegrenzen und Methoden)**

Die Anlagegrenzen/Risikolimiten ergeben sich aus den regulatorischen Vorgaben sowie den Festlegungen im Verkaufsprospekt, in den Vertragsbedingungen der Fonds sowie durch intern vorgegebene Limite.

Die Gesellschaft hat aufgrund des Investmentgesetzes und der Derivate-Verordnung die Möglichkeit, moderne Finanzinstrumente wie Futures, Forwards, Swaps, Optionen etc. einzusetzen. Derivate dürfen zwecks effizienterer Portfoliosteuerung und Absicherungsstrategien in stärkerem Maße eingesetzt werden, solange sich das Risiko eines Fonds dadurch nicht mehr als verdoppelt.

**Bei der ALTE LEIPZIGER Trust Investment-Gesellschaft mbH wird diese 200 %-Grenze im Regelfall nicht ausgenutzt. Zur Laufzeitensteuerung in den Rentenfonds werden ggf. Terminkontrakte auf Rentenindizes und in den Aktienfonds Terminkontrakte auf Aktienindizes zur Veränderung des Investitionsgrades und/oder der Brancherallokation eingesetzt. Dadurch kann der Investitionsgrad auch über 100% liegen.**

**Derivate können bei unseren Publikumsfonds sowohl zu Absicherungs- als auch zu Investitionszwecken eingesetzt werden. Für den Geldmarktfonds AL Trust Euro Cash dürfen Derivate (Terminkontrakte auf Renten-/Zinsindizes) lediglich bis zu 10 % des Wertes des Sondervermögens eingesetzt werden.**

Die Derivate-Verordnung unterscheidet beim Risikomanagement zwischen dem qualifizierten und dem einfachen Ansatz. Bei beiden Verfahren werden zusätzlich risikoadäquat geeignete Stresstests vorgenommen, die mögliche große Wertverluste eines Sondervermögens ermitteln.

**Die Gesellschaft wendet derzeit bei allen Publikumsfonds den einfachen Ansatz an.**

Die Grundsätze des **einfachen Ansatzes** sind:

- Messung des Marktrisikos durch Addition der Wertansätze unter Berücksichtigung eines zugehörigen Deltas
- Der einfache Ansatz ist nur dann zulässig, wenn der Fonds in definierte Grundformen von Derivaten oder Kombinationen von Wertpapieren mit diesen Derivaten investiert. Komplexe Derivate aus gemäß § 51 Abs. 1 Satz 1 InvG zulässigen Basiswerten dürfen nur zu einem vernachlässigbaren Anteil eingesetzt werden.

Ein Wechsel vom einfachen zum qualifizierten Ansatz ist möglich. Die Gesellschaft wird die Anleger in einem solchen Fall entsprechend auf dieser Seite informieren.

Die Anlagegrenzen/Risikolimiten werden von einer vom Fondsmanagement unabhängigen Stelle der Gesellschaft fortlaufend überwacht. Limitüberschreitungen lösen adäquate Maßnahmen aus.

Die Kapitalanlagegesellschaft verwendet Risikomanagementmethoden, die die Erfassung, Messung und Steuerung der Risiken ermöglichen. Die Erfassung und Messung erfolgt unabhängig von der Steuerung.

Die Geschäftsleitung entwickelt die Risiko-Strategie und das Risikomanagement-System und sorgt für deren Umsetzung. Geschäftsleitung und Aufsichtsrat sind gemeinsam für deren fortlaufende Überwachung verantwortlich. Die Risikostrategie und das Risikomanagement-System berücksichtigen die wesentlichen Risikoarten, die im Unternehmen und in den Sondervermögen vorkommen (Markt-, Liquiditäts-, Adressenausfall-, operationelles Risiko sowie sonstige relevanten Risiken). Kundeninteressen werden im Risikomanagement-Prozess besonders berücksichtigt.

Weitere Informationen zur Wertentwicklung und zu Risikokennziffern entnehmen Sie bitte dem Fondsportrait des jeweiligen Investmentfonds.